

Landgericht [REDACTED]

Urteil [REDACTED]

Im Namen des Volkes

Aktenzeichen: 12 O 123/25

Verkündet am: 15. April 2025

Tenor

1. Die Beklagte [REDACTED] wird verurteilt, an die Klägerin ein Schmerzensgeld in Höhe von **2.500 €** zu zahlen.
 2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, der Klägerin sämtliche weiteren materiellen und immateriellen Schäden aus dem Vorfall vom 12. März 2025 zu ersetzen.
 3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
-

Tatbestand

Die Klägerin, eine 12-jährige Schülerin, macht gegen die Beklagte, eine Schulsekretärin, Schadensersatzansprüche wegen einer gesundheitlichen Schädigung geltend.

Die Beklagte war am 12. März 2025 im Schulsekretariat tätig. Dort verwahrte sie wiederverwendbare Kühlaggregate in einem Kühlschrank, in dem zugleich Lebensmittel (u. a. Obst) gelagert wurden. Verbindliche Hygienevorschriften bestanden nicht.

Am Tattag kam es zu folgenden Ereignissen:

09:18 Uhr

Der Schüler A stellte sich nach einem Sturz im Sportunterricht vor.

Diagnose: **Steißbeinprellung (Contusio ossis coccygis)**.

Die Beklagte gab ihm ein Kühlaggregat, welches dieser unmittelbar auf die Gesäßregion auflegte.

Nach Rückgabe wurde das Kühlaggregat ohne Reinigung in den Kühlschrank zurückgelegt.

10:07 Uhr

Die Schülerin B erschien mit Zahnschmerzen.

Diagnose: Verdacht auf **Pulpitis**.

Sie erhielt dasselbe Kühlaggregat und legte es an die Wange an.

Auch hier erfolgte anschließend keine Desinfektion.

11:32 Uhr

Die Klägerin stellte sich mit einem entzündeten Insektenstich vor.

Diagnose: **entzündliche Hautreaktion nach Arthropodenstich bei gestörter Hautbarriere**.

Die Beklagte gab erneut dasselbe Kühlaggregat heraus.

Die Klägerin legte dieses auf die betroffene Hautstelle.

Folgetag

Diagnose: **bakterielle Superinfektion mit beginnender Cellulitis**.

Die Klägerin führt die Infektion auf das kontaminierte Kühlaggregat zurück.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Haftung der Beklagten

Die Beklagte haftet unmittelbar aus § 823 Abs. 1 BGB.

Sie verletzte schuldhaft die Gesundheit der Klägerin.

2. Pflichtverletzung

Die Beklagte hat gegen grundlegende Hygienepflichten verstoßen.

Das Gericht stellt fest:

- Mehrfachverwendung desselben Kühlaggregats
- Kontakt mit **Gesäßregion, Mundbereich und offener Hautstelle**

- Keine Reinigung oder Desinfektion
- Keine Schutzbarriere (z. B. Tuch)

Dies stellt einen **schwerwiegenden Hygieneverstoß** dar.

3. Grobe Fahrlässigkeit

Das Verhalten der Beklagten ist als **grob fahrlässig** zu bewerten.

Ein solches Verhalten lässt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße außer Acht.

Jedem durchschnittlichen Menschen ist bekannt, dass Gegenstände nach Kontakt mit:

- Körperausscheidungsnahe
- Schleimhäuten
- offenen Hautstellen

nicht ohne Reinigung weiterverwendet werden dürfen.

4. Kausalität

Der Ursachenzusammenhang ist gegeben.

Das Gericht nimmt einen **Anscheinsbeweis** an:

- unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang
 - mehrfach kontaminierter Gegenstand
 - Anwendung auf vorgeschädigter Haut
-

5. Schaden

Die Klägerin erlitt eine behandlungsbedürftige Infektion (**Cellulitis**).

Dies stellt eine Gesundheitsverletzung dar.

6. Schmerzensgeld

Ein Schmerzensgeld in Höhe von **2.500 €** ist angemessen.



Vergleichbare Rechtsprechung

Die Entscheidung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshof:

- Urteil vom 03.06.2008 – **VI ZR 223/07**
→ Anforderungen an Verkehrssicherungspflichten und Vermeidung vorhersehbarer Gefahren
- Urteil vom 16.02.2016 – **VI ZR 336/15**
→ Organisationspflichten und Haftung bei vermeidbaren Risiken

Auch das Oberlandesgericht Hamm hat vergleichbar entschieden:

- Urteil vom 19.11.2013 – **26 U 60/13**
→ Haftung bei unzureichender Organisation und Gefahrenprävention
- Urteil vom 21.01.2016 – **11 U 64/15**
→ Fahrlässigkeit bei Missachtung naheliegender Schutzmaßnahmen

Schlussformel

„Die eingetretene Gesundheitsverletzung beruht nicht auf einem unvermeidbaren Risiko des Schulalltags, sondern auf einem grob fahrlässigen Verstoß gegen elementare Hygienestandards. Die Beklagte haftet daher persönlich für die Folgen ihres Handelns.“